

RATGEBER

Was haben Lehrpersonen über sechzig bei der Pensionierung zu beachten?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Ab 1. Januar 2008 gilt für sämtliche Versicherte bei der Aargauer Pensionskasse APK das Rentenalter 65. Lehrpersonen über 60 mit mindestens drei vollendeten Dienstjahren im Aargau haben bei der Überführung in das neue Beitragsprimat der APK im 63. Altersjahr die volle Besitzstandsregelung mit einer Zusatzgutschrift von 100 Prozent, so dass sie mit derselben Rente, wie sie nach bisherigen Versicherungsbedingungen versichert waren, in Pension gehen können. Arbeiten sie bis zum neuen ordentlichen Rentenalter 65, so erhöht sich ihre Altersrente.

Lehrpersonen, die heute über 60 Jahre alt sind, können nur noch dieses Jahr – bis Ende November – von der privilegierten Übergangsregelung bei vorzeitiger Pensionierung Gebrauch machen (vergleiche § 57 und 57 bis APK-Versicherungs-

bedingungen). Diese wird ab 1. Januar 2008 wegfallen.

Gemäss der bisherigen Übergangsregelung können Frauen mit den Jahrgängen 1947 und früher ihre Altersrente ab dem 60. Altersjahr ohne Kürzung vorbezahlen, wenn sie mindestens dreissig ununterbrochene Versicherungsjahre aufweisen. Männer über 60 mit mehr als 36 Versicherungsjahren können in diesem Jahr noch mit einer kleinen oder sogar ohne Rentenkürzung vor dem 63. Altersjahr in Pension gehen. Lehrpersonen über 60, die ohnehin geplant haben, früher als mit Alter 63 in Pension zu gehen, sollten bei der APK die persönliche Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung berechnen lassen. Die Gegenüberstellung der vorgezogenen Rente noch in diesem Jahr und der Rente im Alter 63 mit Besitzstandswahrung beziehungsweise im ordentlichen Rücktrittsalter 65 erleichtert den Entscheid. Es ist möglich, dass die Lehrperson dieselbe Rente erhält, wenn sie in diesem Jahr nach altem Recht in Pension geht und keinen Lohn mehr erhält, wie wenn sie erst mit 63 Jahren mit der Besitzstandswahrung in Pension geht, aber länger arbeiten muss. Bis Ende April besteht die Gelegenheit,

ordentlich auf Ende Schuljahr mit Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem aktiven Schuldienst auszutreten. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Ende November 2007 (um nach altem Recht pensioniert zu werden) wäre eine ausserzeitliche Kündigung, die im gegenseitigen Einvernehmen mit der Schulpflege möglich ist. Unter der gegebenen Begründung und frühzeitiger Ankündigung des Rücktrittsbegehrens sollten den Lehrpersonen keine Schwierigkeiten erwachsen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Anfragen für Rentenberechnungen sind zu richten an: APK, Hintere Bahnhofstrasse 8, Postfach, 5001 Aarau oder per E-Mail an raymond.alder@agpk.ch. Die APK sowie Urs N. Kaufmann vom alv sind gerne bereit, die Lehrpersonen in Fragen zur Pensionierung zu beraten.

